

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2012

Nr. 2012/1796

## Anpassung von Verordnungen und Beschlüssen an das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

---

### 1. Ausgangslage

Nationalrat und Ständerat haben in ihrer Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup> betreffend das neue Erwachsenenschutzrecht beschlossen. Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts führt dabei vor allem zu einer grundsätzlichen Neugestaltung im Bereich Erwachsenenschutz, sie hat aber auch wesentliche Anpassungen in den Bereichen Personenrecht und Kindesrecht zur Folge. Die Veränderung der Bundesgesetzgebung machte es notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>2)</sup> in Teilen zu revidieren. Ferner waren Anpassungen weiterer Gesetze notwendig, namentlich im Gesundheitsgesetz. Diese wurden vom Kantonsrat am 25. Januar 2012 mit Beschluss RG 141a/2011 vorgenommen.

Auf den 1. Januar 2013, d.h. den Zeitpunkt der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden hin, müssen auch die weiteren kantonalen Erlasse dem neuen Recht angepasst werden. Dies erfordert den vorliegenden Regierungsratsbeschluss. Dabei handelt es sich zur grossen Mehrheit um redaktionelle Anpassungen, vor allem um den Ersatz als veraltet geltender Begriffe wie bspw. „bevormundet“ oder „Vormundschaftsbehörde“. Anzumerken bleibt hier, dass der Begriff „Vormundschaft“ im Kinderschutz erhalten bleibt. Auch nach neuem Recht erhalten Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, einen Vormund und gelten damit als „bevormundet“ (siehe Art. 327a des revidierten ZGB). Dennoch kommt es auch zu ein paar wenigen materiellen Veränderungen. Zu nennen ist hier, dass mit einer Anpassung der Verordnung über die Sitzungsgelder<sup>3)</sup> die Möglichkeit eingeführt wird, nebenamtlich tätige Mitglieder der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mittels eines Sitzungsgeldes zu entschädigen. Die gewählte Lösung lehnt sich hier an die Entschädigung an die nebenamtlich tätigen Mitglieder der Richterämter an. Weiter ist zu erwähnen, dass die Ordnungsrevision auch dafür genützt wird, vier Verordnungen betreffend die Strafvollzugsanstalt „Schachen“ in Deitigen aufzuheben, da diese seit längerer Zeit nicht mehr von Bedeutung sind, bzw. für einen Zweck geschaffen wurden, der in dieser Institution längst nicht mehr erfüllt wird.

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> BGS 211.1.

<sup>3)</sup> BGS 126.511.31.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung)<sup>1)</sup>

#### § 6

Der Ausdruck "mündig" wird durch "volljährig" ersetzt, der Ausdruck "Unmündige" durch "Minderjährige" und der Ausdruck "entmündigte Personen" durch "Personen unter umfassender Beistandschaft". Der Ausdruck "gesetzlicher Vertreter" wird durch "gesetzliche Vertretung" ersetzt; damit werden sowohl die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge umfasst wie auch ein Vormund oder eine Vormundin.

### 2.2 Verordnung über die politischen Rechte (VpR)<sup>2)</sup>

#### § 4 Abs. 2 lit. c

Der Ausdruck "Bevormundete" wird durch "Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen" ersetzt.

#### § 7 Abs. 5

Bislang sind wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nach Art. 369 ZGB<sup>3)</sup> Entmündigte von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen. Mit der Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) an das revidierte Erwachsenenschutzrecht sind neu Personen von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen. Zuständig für die Massnahme ist nicht mehr das Gericht, sondern die Erwachsenenschutzbehörde. In dem Sinne ist die Verordnungsbestimmung zur Meldepflicht an die Stimmregisterführenden zu ändern.

#### § 9 Abs. 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörden" wird durch "Erwachsenenschutzbehörden" ersetzt.

### 2.3 Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen<sup>4)</sup>

#### § 4 Abs. 1 lit. g Ziff. 6 und Ziff. 11

Bislang ordnete das Departement fürsorgerische Freiheitsentziehungen an. Neu liegt die Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen, sofern nicht Ärzte zuständig sind, von Bundesrechts wegen bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Einige Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz bestehen aber weiter, namentlich weil das Departement Aufsichtsbehörde bleibt. Somit ist in Ziff. 6 die Aufgabe "Kinderschutz" auf "Kindes- und Erwachsenenschutz" zu erweitern. Gleichzeitig kann Ziff. 11 aufgehoben werden.

<sup>1)</sup> BGS 112.12.

<sup>2)</sup> BGS 113.112.

<sup>3)</sup> SR 210.

<sup>4)</sup> BGS 122.218.

#### § 4 Abs. 1 lit. j Ziff. 3

Dem Vorsteher des Oberamts kommen keine Verfügungsbefugnisse im Kindes- und Erwachsenenschutz mehr zu. Somit ist Ziff. 3 aufzuheben.

#### 2.4 Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung)<sup>1)</sup>

##### § 8

Im neuen Abs. 1 lit. g wird vorgeschrieben, dass auch für die Vorsorgeaufträge eine Kontrolle zu führen ist. Damit wird dem neuen § 18 Abs. 3 EG ZGB<sup>2)</sup> Rechnung getragen, wonach die Originale der Vorsorgeaufträge gesondert aufzubewahren seien und eine besondere Kontrolle zu führen sei.

##### § 9

In Abs. 1 lit. f wird der Ausdruck "Bevormundete, Verbeiratete und Verbeiständete" durch "bevormundete und verbeiständete Personen" ersetzt.

##### § 38<sup>bis</sup>

Die Bestimmung regelt das Einbinden von Urkunden. Sie muss zur Vollständigkeit in der Klammerbemerkung ergänzt werden mit dem neuen § 129<sup>bis</sup>.

##### § 52

Gemäss bisherigem Abs. 1 konnte der Amtschreiber die Kindesschutzbehörde bei Veräusserung von Liegenschaften von Kindern benachrichtigen. Neu ist die Kindesschutzbehörde in jedem Fall zu orientieren, und zwar bei Geschäften mit allen Grundstücken (Erwerb und Veräusserung, und nicht nur wie bisher Liegenschaften). Dies weil Interessenkollisionen vorhanden sein könnten, der Informationsbedarf für alle Arten Grundstücke besteht, und die Genehmigungspflicht nicht vom Amtschreiber, sondern von der zuständigen Kindesschutzbehörde geprüft werden sollte. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts hierzu dürfte in solchen Fällen die Verbeiständung der Kinder nötig sein.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 regeln nach Art der vormundschaftlichen Massnahme, wann die Vormundschaftsbehörde und deren Aufsichtsbehörde um Genehmigung von Grundstückgeschäften anzurufen sind. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht werden die starren, typengebundenen Massnahmen durch massgeschneiderte Massnahmen ersetzt. In vielen Fällen dürfte nicht mehr offensichtlich sein, ob eine Person trotz Verbeiständung das Grundstückgeschäft selbst abschliessen darf oder ob es die Mitwirkung oder der Vertretung durch die Mandatsperson und eine Genehmigung der Erwachsenenschutzbehörde braucht. Deshalb ist neu festzuhalten, dass bei jeder Art Beistandschaft die Stellungnahme der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen ist, ob die Erwachsenenschutzbehörde die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person beschränkt hat und, wenn zutreffend, welche Zustimmungserklärungen aus Sicht der Erwachsenenschutzbehörde notwendig sind.

Da somit sowohl für minderjährige Personen wie auch für volljährige, verbeiständete Personen derselbe Bedarf an Information und Stellungnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht, ist diese Pflicht in Abs. 1 zusammen zu fassen. Im Übrigen sind die Begriffe "Vormund-

<sup>1)</sup> BGS 123.21.

<sup>2)</sup> BGS 211.1.

schaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" zu ersetzen. Abs. 2 und 3 können dagegen aufgehoben werden.

#### § 99 Abs. 2

Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt.

#### § 119

Die Sachüberschrift "Vormundschaftsinventar" wird durch "Inventar im Kindes- und Erwachsenenschutz ersetzt". Der Ausdruck "Bevormundeter" wird durch "bevormundete oder verbeiständete Person" ersetzt. Zudem wird die Kompetenz zur Anordnung des öffentlichen Inventars geändert: Diese liegt nicht mehr beim Oberamtsvorsteher, sondern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### § 129<sup>bis</sup>

Durch die Aufnahme der Vorsorgeaufträge in die Geschäftskontrolle der Amtschreibereien (oben § 8), ist der neue § 129<sup>bis</sup> zu schaffen. Diese Bestimmung regelt (gleich wie in den §§ 60 und 66) die Aufbewahrung der Kontrollen der Vorsorgeaufträge.

### 2.5 Verordnung über die Sitzungsgelder<sup>1)</sup>

#### *Anhang 1 und 2*

Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden auch nebenamtlich tätige Mitglieder angehören. Zu denken ist dabei in erster Linie an Professionen, die man schlecht mit fester Anstellung einbinden kann, besonders an Fachärzte wie Kinderärzte und Psychiater, aber auch an ausgewählte Mitglieder der bisherigen Vormundschaftsbehörden, die Vollzeit einer anderen Tätigkeit nachgehen. Aufgrund der bedeutenden Verfügungen mit schweren Eingriffen in die Rechte von Privatpersonen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlassen kann, erfolgt die Entschädigung in Anlehnung an die nebenamtlichen Mitglieder der Richterämter.

Das Sitzungsgeld ist somit analog der Regelung für Amtsrichter in der Kategorie 4 festzulegen und Anhang 1 der Verordnung ist entsprechend zu ergänzen.

Für die Vorbereitungszeit ist ebenfalls auf die flexible Regelung für die Amtsrichter zurückzugreifen. Zu präzisieren ist, dass es nicht nur um die Zeit für Aktenstudium geht, sondern auch um den Aufwand für allfällige Abklärungen und persönliche Anhörungen, welche das nebenamtlich tätige Fachmitglied für die Behörde vorzunehmen hat. Anhang 2 der Verordnung ist entsprechend zu ergänzen.

### 2.6 Verordnung über den Zivilstandsdienst<sup>2)</sup>

#### § 17 Abs. 3

Die Bestimmung normiert eine Meldepflicht des Oberamts für Vormundschaften für volljährige Personen an das Zivilstandsamt des Heimatorts. Aufgrund der neuen Zuständigkeiten erfolgt die Meldung inskünftig direkt von der Erwachsenenschutzbehörde, und sie betrifft entsprechend

<sup>1)</sup> BGS 126.511.31.

<sup>2)</sup> BGS 212.11.

nArt. 449c Ziff. 1 ZGB<sup>1)</sup>) Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen.

## 2.7 Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang<sup>2)</sup>

### § 6 und § 7

Die beiden Bestimmungen gaben schon bisher zur Verdeutlichung die Regelung des Wohnsitzes wieder, welche das ZGB<sup>3)</sup> vorsieht. Mit der eidgenössischen Revision des Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrechts wurden die Bestimmungen zum Wohnsitz in Art. 23 ff. ZGB<sup>4)</sup> neu gegliedert und sprachlich angepasst, ohne materiell eine Änderung vorzunehmen. Somit sind auch die §§ 6 und 7 anzupassen.

In § 6 wird der Abs. 2 neu gefasst, mit einem Abs. 3 ergänzt und darin die bundesrechtliche Wohnsitzregelung gemäss nArt. 25 und nArt. 26 ZGB<sup>5)</sup> aufgeführt.

In § 7 wird in der Sachüberschrift der Ausdruck "Aufenthalt in Anstalten" mit "Aufenthalt in Einrichtungen" ersetzt. Abs. 1 führt wie bisher die entsprechende bundesrechtliche Bestimmung aus, anstelle von bisher Art. 26 ZGB ist es der 2. Teilsatz des nArt. 23 Abs. 1 ZGB<sup>6)</sup>.

### § 20

In der Sachüberschrift wird der Ausdruck "Bevormundete" durch "verbeiständete Personen" ersetzt.

In Abs. 1 wird der Ausdruck "elterliche Gewalt" durch "elterliche Sorge" ersetzt. Hinzugefügt wird die Informationspflicht an den Vormund – dies für Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Da das neue Erwachsenenschutzrecht massgeschneiderte Massnahmen ermöglicht, werden nicht nur bei umfassenden Beistandschaften die Befugnisse der betroffenen Personen zur Verwaltung ihrer finanziellen Angelegenheiten beschränkt sein. Zum Schutz der betroffenen Personen wird die Informationspflicht des Gemeindepräsidenten entsprechend ausgedehnt auf alle verbeiständeten Personen, denen die Befugnis zur selbständigen Besorgung ihrer finanziellen Angelegenheiten ganz oder teilweise entzogen ist.

In Abs. 2 wird geregelt, wann bei Minderjährigen und Verbeiständeten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretung bestellen muss. Das ist, wie bisher in § 21 festgehalten, der Fall, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge resp. ein Vormund mit den zu vertretenden Kindern gemeinsam an der Erbschaft beteiligt ist. Gleiches gilt bei volljährigen, verbeiständeten Personen, deren Handlungsfähigkeit in finanziellen Angelegenheiten beschränkt ist, wenn sie gemeinsam mit ihrem Beistand an der Erbschaft beteiligt sind.

### § 21

In der Bestimmung wird neu nur noch der Fall geregelt, was bei unbekannt abwesenden Erben vorzukehren ist. Entsprechend ist die Sachüberschrift zu ändern in "Bei abwesenden Erben". Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Zu präzisieren ist, dass es sich um Erben unbekanntes Aufenthalts handelt. Auch mit dem neuen Recht ist die Beistandschaft nur für namentlich bekannte Personen möglich und nicht, wenn unbekannt ist, wer überhaupt Erbe ist.

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> BGS 212.331.

<sup>3)</sup> SR 210.

<sup>4)</sup> SR 210.

<sup>5)</sup> SR 210.

<sup>6)</sup> SR 210.

## § 22

Die Bestimmung regelt die örtliche Zuständigkeit. Nachdem diese abschliessend in nArt. 442 ZGB<sup>1)</sup> geregelt ist, ist die Bestimmung dem Bundesrecht anzupassen.

## § 59 Abs. 2 und Abs. 3

In Abs. 2 wurde bislang eine zusätzliche Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde bei der Unterzeichnung von Vermögenslosigkeitsbescheinigungen im Erbschaftsverfahren festgelegt. Das aber nur, wenn der Vormundschaftsbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers bereits aus anderen Gründen eine Aufgabe zukam. Andernfalls legte Abs. 3 das Vorgehen ohne die Vormundschaftsbehörde fest. Für diese obligatorische Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden besteht in der Praxis kein Bedarf, weshalb die Regelung für die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht zu übernehmen ist. Somit genügt die Regelung zur Ausstellung von Vermögenslosigkeitsbescheinigungen, die bereits in Abs. 1 enthalten ist, und Abs. 2 sowie Abs. 3 können aufgehoben werden.

2.8 Verordnung über den schulpsychologischen Dienst<sup>2)</sup>

## § 8

In der bisherigen Fassung erklärt lit. e die "Schul- und Vormundschaftsbehörde" für berechtigt, den Schulpsychologischen Dienst in Anspruch zu nehmen. Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" ist an das neue Recht anzupassen. Zur besseren Lesbarkeit, und um die deutlich unterschiedlichen Funktionen von Schulbehörden und Vormundschaftsbehörden sichtbar zu machen, werden in Ziff. 5 nur mehr die Schulbehörden aufgeführt. Zugleich wird als lit. h hinzugefügt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ebenfalls zu den zuweisenden Behörden gehören. Somit ist in lit. g das abschliessende Satzzeichen zu ändern.

2.9 Verordnung über den Religionsunterricht an den Kantonsschulen<sup>3)</sup>

## § 3

In Abs. 1 wird der Ausdruck "Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt" und in Abs. 2 der Begriff "Inhaber der Gewalt" jeweils durch "gesetzliche Vertretung" ersetzt. Damit werden sowohl die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge umfasst wie auch ein Vormund oder eine Vormundin.

## § 7

Der Ausdruck "Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt" wird durch "gesetzliche Vertretung" ersetzt. Damit sind sowohl die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge umfasst wie auch ein Vormund oder eine Vormundin.

2.10 Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)<sup>4)</sup>

## § 4

In Abs. 1 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindesschutzbehörde" ersetzt und der Ausdruck "unmündig" durch "minderjährig".

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> BGS 413.151.

<sup>3)</sup> BGS 414.651.

<sup>4)</sup> BGS 419.12.

In Abs. 2, 4 und 5 werden der Ausdruck "Mündigkeit" durch "Volljährigkeit" ersetzt und der Ausdruck "mündig" durch "volljährig".

#### § 20 Abs. 1

Der Ausdruck "unmündig" wird durch "minderjährig" ersetzt. Der Ausdruck "Inhaber der elterlichen Gewalt" wird durch "gesetzliche Vertretung" ersetzt. Damit werden sowohl die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge umfasst wie auch ein Vormund oder eine Vormundin.

#### 2.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern<sup>1)</sup>

##### § 2 Abs. 1

Die Bestimmung regelt den steuerrechtlichen Wohnsitz bevormundeter Personen. Zunächst gilt es, die Verordnung an den modernen Wortlaut anzupassen. Die Ausdrücke "Vormundschaftsbehörde" und "bevormundete Personen" werden ersetzt. Zusätzlich wird in der Verordnung abgebildet, wie in der Praxis, welche sich auf den überwiegenden Teil der Lehre bezieht, der zivilrechtliche Wohnsitz einer bevormundeten Person festgelegt wird. Aktuell wird bereits heute nicht der Verwaltungssitz der Vormundschaftsbehörde als zivilrechtlicher Wohnsitz einer bevormundeten Person verwendet, sondern ihr gewöhnlicher Aufenthalt in einer Einwohnergemeinde innerhalb des Zuständigkeitsgebietes einer bestimmten Vormundschaftsbehörde. Man wendet damit den aktuellen Gesetzeswortlaut von Art. 25 Abs. 2 ZGB nicht mit formaler Strenge an. Art. 25 Abs. 2 des revidierten ZGB lautet: „Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde“; Art. 26 des revidierten ZGB lautet: „Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde“. Die neuen Formulierungen weichen damit inhaltlich nicht vom bestehenden Recht ab; entsprechend schliesst das neue Recht auch nicht aus, die bewährte Praxis bei der Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes weiterhin anzuwenden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern<sup>2)</sup> hat eine Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Wohnsitz zuweist. Somit erfolgt eine Anknüpfung an den zivilrechtlichen Wohnsitz. Entsprechend regelt nun § 2 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern in Abbildung der bewährten Praxis, dass bevormundete Kinder und Volljährige unter umfassender Beistandschaft ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in jener Einwohnergemeinde der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben, in der sie sich gewöhnlich aufhalten oder, bei Aufenthalt ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, zu der die engsten Beziehungen bestehen.

<sup>1)</sup> BGS 614.12.

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

## 2.12 Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte (Steuerverordnung Nr. 7)<sup>1)</sup>

### § 5 Abs. 1

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung, neu fürsorgerische Unterbringung, ist keine Aufgabe der Oberämter oder des Departements mehr, sondern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Somit ist lit. c zu entfernen.

In lit. h wird der Ausdruck "vormundschaftliche Behörden "durch" Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ersetzt. Für die Einsichtnahme werden bei Vormundschaftsverfahren in der Praxis keine Polizeiorgane beigezogen, so dass dieser Passus zu entfernen ist. Ebenfalls zu entfernen ist die formale Begrenzung der Einsichtnahme auf Fälle, in denen die Behörde Tatsachen von Amtes wegen feststellen muss, da die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausnahmslos in sämtlichen Verfahren den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht, dies gemäss nArt. 446 Abs. 1 ZGB<sup>2)</sup> und § 14 VRG<sup>3)</sup>). Aus dem gleichen Grund besteht gemäss § 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung auch keine Beschränkung gegenüber dem Verwaltungsgericht.

### § 6 Abs. 1 lit. c

Die Bestimmung normiert ein Auskunftsrecht der Zivilgerichte in Prozessen mit Oficialmaxime. Beispielhaft aufgezählt werden Ehescheidung, Vaterschaft und Entmündigung. Der Ausdruck "Entmündigung" ist zu entfernen, da die entsprechende Kompetenz nach neuem Erwachsenenschutzrecht nicht mehr bei den Zivilgerichten liegt, sondern bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Stattdessen sind aufgrund ihrer Bedeutung nebst den Zivilprozessen um die Vaterschaft auch diejenigen um den Kinderunterhalt aufzuführen, bei denen gemäss Art. 296 ZPO<sup>4)</sup> gleichermassen die Oficialmaxime gilt.

### § 9<sup>bis</sup>

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden zur Abklärung des Sachverhalts häufig Einsicht in die Steuerdaten nehmen müssen. Sei es, weil die schutzbedürftige, erwachsene Person nicht mehr in der Lage ist, über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben, oder sie bewusst Vermögenswerte verheimlichen will, damit die Behörde sie nicht zum Schutz der betroffenen Person ihrer Verwaltung entziehen kann. Ebenfalls werden immer wieder die Vermögensverhältnisse von Minderjährigen gegen den Willen ihrer Eltern abgeklärt werden müssen. Hinzu kommt die Pflicht der Kinderschutzbehörde, bei allen Kindern unverheirateter Eltern den Unterhalt zu regeln; das alleine betrifft jährlich mehr als 600 Fälle, bei denen die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern abzuklären sind. Ähnliche Abklärungen sind bei der Berechnung von Elternbeiträgen an Kinderschutzmassnahmen vorzunehmen. Nachdem, im Gegensatz zu den gegenwärtigen Vormundschaftsbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neu Behörden der kantonalen Verwaltung sind, ist den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das elektronische Abrufverfahren zu ermöglichen. Dies setzt die bisherige Praxis zur Zugangsberechtigung sachgerecht fort, denn für die Abklärung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen bestehen zum Beispiel bereits Berechtigungen, sowohl zu Gunsten des Amtes für soziale Sicherheit (lit. b) wie auch der Gerichte (lit. e). Die Befugnis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird im neuen lit. l festgelegt.

Gleichzeitig sind in lit. b zum Amt für soziale Sicherheit die Oberämter hinzuzufügen: Die Oberämter sind dem Amt für soziale Sicherheit administrativ angegliedert, und die Aufgaben der so-

<sup>1)</sup> BGS 614.159.07.

<sup>2)</sup> SR 210.

<sup>3)</sup> BGS 124.11.

<sup>4)</sup> SR 272.

zialen Sicherheit werden teilweise von den Oberämtern dezentral wahrgenommen, so die bereits in lit. b Ziff. 4 erwähnte Alimentenbevorschussung. Die Ergänzung der Verordnung stellt die bereits bestehende Praxis klar.

In lit. j und lit. k werden die abschliessenden Satzzeichen angepasst.

#### 2.13 Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen<sup>1)</sup>

##### § 2 Abs. 1 lit. b

Der Ausdruck "Fürsorgerische Freiheitsentziehung" wird durch "Fürsorgerische Unterbringung" ersetzt.

#### 2.14 Sozialverordnung (SV)<sup>2)</sup>

##### § 38 Abs. 2 lit. b

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutz" ersetzt. Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt die Massnahme der "Beiratschaft" nicht mehr, weshalb diese zu entfernen ist. Die Erwachsenenschutzbehörden haben eine dreijährige Frist für die Anpassung der altrechtlichen Massnahmen an das neue Erwachsenenschutzrecht. Deshalb werden dennoch einige Beiratschaften bis maximal drei Jahre weiterexistieren; diese fallen weiterhin unter die Bestimmung und berechtigen zu einer Pauschalabgeltung, auch wenn der Begriff der Beiratschaft nicht mehr vorkommt. Die Einschränkung, dass die Massnahme im Mündelregister eingetragen sein muss, braucht es in der Form nicht mehr, nachdem die Massnahmen unter der Aufsicht der drei neuen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stehen. Zu präzisieren ist aber, dass es sich um eine Massnahme handeln muss, für welche eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn zuständig ist. Führt eine Sozialregion ausnahmsweise ein Mandat für eine ausserkantonale Behörde, hat sie direkt mit dieser eine allfällige Entschädigung zu vereinbaren.

##### § 99<sup>bis</sup>

Der Ausdruck "Vormundschaft" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutz" ersetzt.

### **3. Erläuterungen zur Aufhebung von Erlassen**

#### 3.1 Verordnung über die Anlage und Sicherung des Vermögens bevormundeter Personen<sup>3)</sup>

Mit dem revidierten Erwachsenenschutzrecht ist neu der Bund kompetent, zur Anlage und Sicherung des Vermögens Vorschriften zu erlassen. Davon wird der Bund mit der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) umfassend Gebrauch machen. Die kantonale Verordnung ist somit aufzuheben.

#### 3.2 Reglement der Anstalt Schachen Deitingen<sup>4)</sup>

Das heutige Therapiezentrum Schachen in Deitingen war nicht von allem Anfang an eine reine Strafvollzugsanstalt. Lange Jahre wurden dort nur Personen eingewiesen, welche aufgrund zivilrechtlicher Massnahmen in ihrer Lebensgestaltung und Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden. Meist handelte es sich um Personen mit psychischen Erkrankungen, aber auch um solche,

<sup>1)</sup> BGS 811.13.

<sup>2)</sup> BGS 831.2.

<sup>3)</sup> BGS 212.232.

<sup>4)</sup> BGS 212.233.23.

welche ein früher nicht toleriertes, soziales Verhalten zeigten. Die Institution hat in diesen Fällen eine Funktion als sogenannte „Trinkerheilanstalt“ oder „Arbeitserziehungsanstalt“ wahrgenommen. Als einweisende Stellen traten hier Vormundschaftsbehörden oder „Fürsorgekommissionen“ in den Vordergrund. Entsprechend finden sich in der aktuellen Gesetzessammlung des Kantons Solothurn vier Verordnungen die Anstalt Schachen betreffend, welche systematisch beim Zivilrecht eingeordnet sind. Der umfangreichste Erlass davon stellt das Reglement der Anstalt Schachen dar.

Das genannte Reglement stammt aus dem Jahre 1971 und wurde dazumal gestützt auf § 21 des Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954 erlassen. Dieses Gesetz besteht schon lange nicht mehr; es wurde 1984 durch das Einführungsgesetz zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (EG füF) aufgehoben.<sup>1)</sup> Mitte der 80er Jahre ist der auf Zivilrecht bzw. „Armenrecht“ basierende Freiheitsentzug in weiten Teilen neu geregelt worden. Dabei erfolgte eine Einschränkung der Gründe, die eine zuständige Behörde damals berechnigte, Personen im Rahmen zivilrechtlicher Massnahmen in einer Institution unterzubringen. Übrig geblieben ist die heutige fürsorgerische Freiheitsentziehung, welche künftig fürsorgerische Unterbringung genannt werden wird. Diese zivilrechtliche Massnahme wurde seit ihrer Einführung zunehmend nur noch in psychiatrischen Kliniken oder in auf die Pflege von psychisch kranken Menschen spezialisierten Heimen vollzogen. Im Verlaufe der Zeit ist es also zu einer klaren Trennung zwischen fürsorgerischer Freiheitsentziehung und Strafvollzug gekommen. Das Therapiezentrum Schachen hat infolgedessen seit einigen Jahren keinen Bezugspunkt mehr zur Umsetzung zivilrechtlicher Massnahmen, sondern hat sich ausschliesslich der Durchführung strafrechtlicher Massnahmen zugewendet. Das Reglement der Anstalt Schachen, welches Aufnahme, Entlassung, Hausordnung und Betreuung dort untergebrachter Personengruppe regelt, die es nicht mehr gibt, ist entsprechend obsolet geworden. Die notwendigen Bestimmungen, welche für die aktuelle Aufgabenerbringung notwendig sind, bestehen mittlerweile allesamt in anderen Erlassen. Infolgedessen ist das Reglement aufzuheben.

### 3.3 Dienstreglement für die Angestellten der Anstalt Schachen<sup>2)</sup>

Das Dienstreglement für die Anstalt Schachen wurde ebenfalls gestützt auf § 21 des aufgehobenen Gesetzes über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten 1963 erlassen. Regelungsinhalt bilden die Dienstplichten sowie Verhaltensvorschriften für die Angestellten der Anstalt Schachen. Dieses Reglement ist einerseits aus denselben Gründen wie dasjenige über die Anstalt Schachen Deitingen obsolet geworden; andererseits sind die nötigen personalrechtlichen Bestimmungen allesamt in anderen Erlassen zu finden. Das Reglement ist aufzuheben.

### 3.4 Neuregelung des Kostgeldes der Anstalt Schachen<sup>3)</sup>

Dieser Erlass stützt sich auf die Verordnung über die Organisation, den Betrieb und die Aufsicht der Anstalt Schachen, Deitingen, welche Ende 2010 aufgehoben worden ist. Geregelt wird darin das tägliche Kostgeld für Personen, die infolge eines fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Schachen untergebracht waren. Der Erlass kann also aus denselben Gründen wie bereits genannt aufgehoben werden.

### 3.5 Verdienstanteil der Insassen der Anstalt Schachen<sup>4)</sup>

Der Erlass stammt aus dem Jahre 1971 und wurde im Rahmen der damals durch die Anstalt Schachen erbrachten Aufgaben erlassen. Auch dieser ist infolge der genannten Ursachen obsolet geworden bzw. stellt toter Buchstabe dar. Soweit notwendig bestehen bei der Strafgesetz-

<sup>1)</sup> GS 89, 613.

<sup>2)</sup> BGS 212.233.24.

<sup>3)</sup> BGS 212.233.25.

<sup>4)</sup> BGS 212.233.26.

gebung des Kantons Solothurn andere Bestimmungen für den Umgang mit Verdiensten der In-sassen. Der Erlass ist ebenfalls aufzuheben.

### 3.6 Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug vormundschaftlicher Verfügungen und Gewährung polizeilicher Hilfe<sup>1)</sup>

Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 1954 ermächtigt die Vormundschaftsbehörden und die Vormünder, in bestimmten Fällen polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ebenfalls regelt er den Beizug durch ausserkantonale Behörden. Die Voraussetzungen für den Beizug der Polizei sind neu hinreichend geregelt in nArt. 450g ZGB<sup>2)</sup>, rev. § 144 Abs. 3 EG ZGB<sup>3)</sup> und § 32 des Gesetzes über die Kantonspolizei<sup>4)</sup>. Der Regierungsratsbeschluss kann aufgehoben werden.

### 3.7 Regierungsratsbeschluss betreffend die Bevormundung der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen<sup>5)</sup>

Das bisherige Vormundschaftsrecht kennt in Art. 371 ZGB<sup>6)</sup> einen besonderen Entmündigungsgrund für Personen, die zu einer über einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Der Regierungsratsbeschluss vom 1. März 1924 regelt die Einzelheiten zum Verfahren. Nachdem das neue Erwachsenenschutzrecht diesen besonderen Grund für eine Erwachsenenschutzmassnahme nicht übernimmt, ist der Regierungsratsbeschluss ersatzlos aufzuheben.

## 4. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

<sup>1)</sup> BGS 212.235.

<sup>2)</sup> SR 210.

<sup>3)</sup> BGS 211.1.

<sup>4)</sup> BGS 511.11.

<sup>5)</sup> BGS 212.238.

<sup>6)</sup> SR 210.

**Verteiler RRB**

Amt für soziale Sicherheit (6); Ablage, CHA, BRU, HAN, HAM, ALL

Oberämter (4)

Steueramt

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei (ENG, STU, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 287      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2012.

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.